

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

MAG. CHRISTIAN KERN
BUNDESKANZLER

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0056-I/4/2016

Wien, am 1. September 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. Juli 2016 unter der **Nr. 9742/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Lehre der IGGiÖ in Österreich gerichtet.

Eingangs halte ich fest, dass im Verwaltungsverfahren die Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, BGBl. I Nr. 39/2015, gemäß § 31 Abs.2 IslamG zur Genehmigung vorgelegt wurde. Dies war der Gegenstand des Verwaltungsverfahrens. § 6 IslamG trifft die Regelungen über die erforderlichen Inhalte einer solchen Verfassung. § 6 Abs. 1 Z.5 IslamG sieht vor, dass eine solche Verfassung auch eine Darstellung der Lehre einschließlich des Textes der wesentlichen Glaubensquellen enthalten muss, vor. Diese Lehre muss sich von jener bestehender Religionsgesellschaften oder Bekenntnisgemeinschaften unterscheiden. Wenn das Kriterium des Unterschiedes anhand der vorgelegten Texte erfüllt ist, so ist dem Antrag mit Bescheid stattzugeben, andernfalls ist er abzuweisen.

Die Prüfungskompetenz des Staates beschränkt sich dabei auf den Bezug zwischen dem gewählten Namen für die Religionsgesellschaft, aus dem die Religionsgesellschaft erkennbar sein muss, das Vorliegen einer religiösen Lehre allgemein und die Unterscheidbarkeit zu bestehenden Religionsgesellschaften. Eine inhaltliche Prüfung der Lehre auf Schlüssigkeit, „Nachvollziehbarkeit“, „Wissenschaftlichkeit“ oder Vereinbarkeit mit den Gesetzen der Logik steht dem Staat nicht zu.

Die Prüfung auf Untersagungsgründe ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Genehmigung der Verfassung sondern entweder im Verfahren zum Erwerb der Rechtspersönlichkeit oder einem Verfahren zur Aufhebung der Anerkennung zu prüfen. Dies zeigt sich insbesondere an der Trennung zwischen den Versagungsgründen § 5 Abs. 1 Z.1 IslamG und der Prüfung der Verfassung nach Maßgabe des § 6 in § 5 Abs. 1 Z. 3 IslamG.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8 sowie 29 bis 32:

- *(Zu 1.) Hat sich die Behörde die Annahmen bzw. den Schluss vorführen lassen, die zu der genannten Feststellung Anlass geben könnten?*
- *(Zu 1.) Wie lautet die dafür erforderliche Annahme bzw. der erforderliche Schluss?*
- *(Zu 2.) Hat die Behörde die Korrektheit der Zitate geprüft?*
- *(Zu 2) Anhand welcher Koranausgabe ist dies geschehen?*
- *(Zu 3. a) Hat die Behörde das textliche Umfeld des bruchstückhaft zitierten Verses rezipiert und gewürdigt?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, ist die Behörde zu dem Schluss gelangt, dass das textliche Umfeld für eine sinnerfassende Würdigung der hier proklamierten Behauptung irrelevant ist?*
- *Wenn nein, warum hat die Behörde darauf verzichtet, eine Wiedergabe des kontextuellen Umfeldes des angegebenen Kurz-Zitats einzufordern?*
- *Falls ja, worin besteht nach Ansicht der Behörde der Sinn einer Übertragung des Koran in die deutsche Sprache, wenn es keine verbindliche Übersetzung gibt, weil der authentische Text lediglich in arabischer Sprache gilt?*
- *Falls nein, wieso hat die Behörde vor der Genehmigung keine Auflösung eines Widerspruches eingefordert?*
- *(Zu 10.b.) Ist die Behörde der Auffassung, dass mit der exemplarischen Angabe zweier Koranausgaben dem verpflichtenden Auftrag aus § 6 (1) 5 des Islamgesetzes Genüge getan wurde?*
- *(Zu 10.b.) Meint die Behörde, dass es dem Zweck der Offenlegung der Lehre einer gesetzlich anerkannten Glaubensgesellschaft entspricht, Beispiele für Textausgaben anzuführen, ohne dabei bekannt zu geben, ob diese die Glaubensauffassungen der Glaubensgesellschaft authentisch bzw. vollständig wiedergeben?*

Die Auslegung der Lehre ist eine Sache der jeweiligen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft. Die Lehre einer Religionsgesellschaft, die Bestandteil deren Verfassung sein muss, ist immer im Gesamtkontext der innerkonfessionellen Ordnung zu sehen. Die Verfassung der IGGÖ beginnt mit einer Präambel, die insbesondere auf das Verhältnis von Staat und Religion eingeht:

„Der Bestand der Rechtspersönlichkeit der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ wurde als gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft im Sinne des Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger mit Verordnung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend die Feststellung des Bestandes der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich als Religionsgesellschaft, BGBl II 76/2015, gemäß § 3 Abs. 1 IslamG 2015 festgestellt. In Entsprechung des § 31 Abs.2 Islamgesetz 2015 (Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften) iVm § 6 leg.cit erlässt der Schurarat

- geleitet von der gemeinsamen Überzeugung, der Religion des Islam verbunden zu sein,*
- einzig darin, die Bundesverfassung der Republik Österreich und die österreichischen Gesetze zu achten,*
- einvernehmlich in der Grundlegung, bei der Auswahl der Mittel und Wege zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich als einzige Quelle die islamische Lehre im Rahmen der Verfassung und im Einklang mit den Gesetzen der Republik Österreich anzuwenden und so als Männer und Frauen partnerschaftlich zusammenzuarbeiten,*
- und in der gemeinsamen Absicht,*
- den Muslimen in Österreich auf der Grundlage des in der österreichischen Bundesverfassung garantierten Rechts auf autonome und eigenständige Regelung der inneren Angelegenheiten zu dienen und*
- den interkulturellen und interreligiösen Dialog zu pflegen und sich für eine konstruktive Kooperation zum Wohl der österreichischen Gesellschaft einzusetzen,*

nachstehende Verfassung“

Zur Frage nach der „Korrektheit der Zitate“ ist anzumerken, dass die Religionsgesellschaft aufgrund des § 6 Abs. 1 Z.5 IslamG einen Text der wesentlichen Glaubensquelle (Koran) als Teil der Lehre vorzulegen hat. Das Gesetz trifft keine näheren Bestimmungen. Die jeweilige Religionsgesellschaft kann daher entscheiden, ob sie auf bestehende Texte in der Amtssprache verweisen will, ob sie diesen Text selbst erstellt, d.h. eine eigene Übertragung vornimmt, oder eine Mischform wählt, wie es die IGGÖ getan hat, indem sie auf mehrere Übertragungen unter Angabe der ISBN-Nummer hinweist und gleichzeitig einige Textpassagen selbst übersetzt.

Zu den Fragen 9 bis 22:

- *(Zu 3. b) Kannte die Behörde das vollständige Zitat dieses Verses?*
- *Ist die Behörde der Auffassung, dass das angegebene Zitat das Postulat der Glaubensfreiheit zum Ausdruck bringt?*
- *(Zu 4.) Sind der Behörde diese Verse und ähnlich lautende Verse bekannt?*
- *(Zu 4.) Ist die Behörde der Auffassung, dass dieser Vers und ähnlich lautende Verse nicht zitiert zu werden brauchen, um eine repräsentative Einsicht über die Haltung des Islam gegenüber der Glaubensfreiheit zu erlangen?*
- *(Zu 5.a) Ist die Behörde der Auffassung, dass diese drei Verse, die allein zum Beleg der "Gleichheit vor Gott" herangezogen werden, eine solche Gleichheit auch zum Ausdruck bringt?*
- *(Zu 5.a) Ist die Behörde der Meinung, dass eine "Gleichheit vor Gott" der "Gleichheit an Würde und Rang" entspricht?*
- *(Zu 5a.) Wenn nein, warum hat die Behörde bezüglich eines Abschnittes über die Wertung der Geschlechter bzw. Beziehung der Geschlechter untereinander keine Aussagen über die Frage einer "Gleichheit an Würde und Rang" urgiert?*
- *(Zu 5.b.) Ist die Behörde der Auffassung, dass die Wiedergabe dieser und ähnlich ausgerichteter Koranzitate unerheblich ist, um eine Einsicht in die Stellung der Geschlechter und ihre Beziehung im Islam gewinnen zu können?*
- *(Zu 5.b.) Gibt es allenfalls einen anderen Grund, weswegen die Behörde keinen Versuch gemacht hat, eine repräsentative Darstellung der Stellung und Wertigkeit von Mann und Frau einzufordern?*
- *(Zu 6.a.) Hat sich die Behörde kundig gemacht, ob es im Koran noch andere Stellen gibt, die Aussagen über die Beurteilung des Christentums und des Judentums bzw. über die Haltung gegenüber Christen und Juden gibt?*
- *(Zu 6.a.) Sind der Behörde beispielsweise die in Punkt 6a der Einleitung angeführten Zitate bekannt gewesen?*
- *(Zu 6.b.) Ist die Behörde der Auffassung, dass die Wiedergabe dieser und ähnlicher Verse nicht erforderlich ist, um ein realistisches Bild über die Einschätzung des Christentums und des Judentums bzw. der Christen und der Juden im Islam zu vermitteln?*
- *(Zu 7.) Bedeutet dieser Satz, dass den Muslimen - nachdem weiter oben Christen als "Leute des Buches" definiert wurden - aufgrund ihrer Glaubenslehre alles zum Verzehr gestattet ist, was auch Christen zum Verzehr gestattet ist?*
- *(Zu 7.) Bedeutet dies also, dass Muslime gegenüber Christen keine separaten verbindlichen Speisevorschriften vorgegeben sind?*

Die Auslegung einzelner Koranzitate war nicht Gegenstand des Verwaltungsverfahrens, da im Rahmen der Genehmigung der Verfassung der Prüfungsmaßstab die Unterscheidung der Lehre von bestehenden Religionsgesellschaften oder Bekenntnisgemeinschaften ist. Die Auslegung einer Glaubenslehre, einschließlich der Texte der Glaubensquellen, ist ausschließlich der jeweiligen Religionsgesellschaft vorbehalten. Eine Auslegung durch den Staat bzw. staatliche Organe, wäre eine Einmischung in die verfassungsrechtlich geschützten inneren Angelegenheiten.

Die in einigen Punkten aufgeworfenen Fragen nach näheren inhaltlichen Abklärungen wären im Rahmen eines Anerkennungs- oder Aufhebungsverfahrens zu klären.

Zu den Fragen 23 bis 25 sowie 33 bis 35:

- *(Zu 8.) Ist der Schluss zulässig, dass alle Hadithe, die sich in den Sammlungen von al-Buchari und Muslim finden, Bestandteil der Lehre der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich sind?*
- *(Zu 8.) Wenn nein, welche der angesprochenen Hadithe gehören nicht zur Lehre und anhand welcher Kriterien werden sie aus dem Lehrbestand ausgeschieden?*
- *(Zu 9.a.) Ist aus der exklusiven Benennung dieser beiden Gebote abzuleiten, dass es keine weiteren relevanten Gebote im Koran gibt, die Bestandteil der islamischen Lehre sind?*
- *(Zu 11.a.) Hat die Behörde ermittelt, ob die IGGiÖ der Auffassung ist, dass die Sunna ihre schriftliche Repräsentanz in den Hadith-Sammlungen erfahren hat, wie dies üblicherweise in der islamischen Welt angenommen wird?*
- *(Zu 11.b.) Ist es richtig, dass aus islamischer Sicht alle Taten, Verhaltensweisen und Aussagen, die in den Hadith-Sammlungen von al-Buchari und Muslim dargestellt werden oder Erwähnung finden, Ausdruck der vorbildlichen Lebensweise des Propheten Muhammad sind, d.h. für Muslime einen verbindlichen normativen Charakter aufweisen?*
- *Falls nein, welche in den genannten Hadith-Sammlungen dargestellten Taten, Verhaltensweisen oder Aussagen sind davon ausgenommen?*

Der Schluss ist nicht zulässig, da Bestandteil der Lehre lediglich die angeführte Textpassage ist. Der Klammerausdruck ist als Quellenangabe zu verstehen.

Die von einer Religionsgesellschaft vorgelegte Lehre ist ihre selbst und frei getroffene Entscheidung der Darstellung ihrer religiösen Vorstellungen. Von dieser ist in den Verwaltungsverfahren auszugehen.

Zu den Fragen 26 bis 28:

- *(Zu 9.b.) Ist unter der Wendung "denen, die ihr von Rechts wegen besitzt" das Rechtsinstitut der Sklaverei zu verstehen?*
- *Wenn nein, warum ist die Behörde der Auffassung, dass diese Interpretation nicht zulässig ist?*
- *(Zu 10.a.) Ist die Behörde der Auffassung, dass diese beiden, fast unmittelbar aufeinanderfolgenden, Sätze als einem in sich widerspruchsfreien Gedankengang zugehörig begriffen werden können?*

Es ist zwischen der Vorlage des Textes der Glaubensquelle und deren Auslegung zu unterscheiden. Die Verfassung der IGGÖ enthält in Bezug auf die Auslegung deren Verfassung und Lehre die klare Aussage, dass diese „islamische Lehre im Rahmen

der Verfassung und im Einklang mit den österreichischen Gesetzen anzuwenden“ ist. Da die Sklaverei in Österreich verfassungsrechtlich verboten ist, siehe EMRK, kann diese auch nicht von der Lehre der IGGÖ umfasst sein.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. KERN

